



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

Zwecks Berechnung Ihrer voraussichtlichen Ruhebezugshöhe benötigen wir folgende (kopierte) Unterlagen bzw. Informationen (z.Hd. Bereich Dienstrecht, Mag. Gürkan), per Fax 01/53 454 – 361, per e-mail: helga.schmid@goed.at:

- ⇒ Zu berechnender Pensionsstichtag (z. B. 1.12.2007)
- ⇒ Bescheid über die ruhegenussfähigen Vordienstzeiten (unbedingte, evtl. bedingte Vordienstzeiten), den Sie anlässlich Ihrer Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis erhalten haben, bzw., wenn vorhanden, Bescheid über beitragsgedeckte Zeiten
- ⇒ Vorrückungsstichtagsbescheid, den Sie anlässlich Ihrer Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis erhalten haben
- ⇒ Gehaltszettel vom Juli 2007
- ⇒ Eventuell vorhandene Zeiten einer herabgesetzten Wochendienstzeit/ Lehrverpflichtung bzw. Karenzurlaube während der Beamtendienstzeit (bewilligende Bescheide)
- ⇒ **Gesamtsumme der Nebengebührenwerte (Nebengebührenwerte vor bzw. nach dem 1.1.2000), die auf dem Bezugszettel des BM für Finanzen über die lohnsteuerliche Aufstellung des Kalenderjahres 2006 enthalten sind (eventuell auf Anfrage in der Personalstelle), Mitteilung der Beitragsgrundlagen gem. § 4 Pensionsgesetz 1965, eventuell vorhandene Bescheide über angerechnete Nebengebührenwerte aus früheren Dienstverhältnissen bzw. vor 1.1.1972**
- ⇒ Zeitpunkt der Vollendung des 25-jährigen Dienstjubiläums (Dekret)
- ⇒ Anzahl der Kinder und deren Geburtsdaten

Bei Exekutivbediensteten noch zusätzlich:

- ⇒ Exekutivdienstzeiten mit mindestens 50 %iger Gefahrenzulage, wie viele Jahre und Monate (§ 83a GG)?

Bitte führen Sie außerdem Ihre Telefonnummer an, damit wir Sie im Falle von Unklarheiten erreichen können.

Mit freundlichen Grüßen

Helga Schmid

P.S.: Aufgrund der nicht vorhersehbaren Entwicklung im Pensionsrecht können wir Ihnen die Pension nur für max. 5 Jahre in der Zukunft liegenden Stichtage berechnen. Wir ersuchen um Verständnis.